

Nutzungsbestimmungen des Kurhauses Gemünd (kleiner und großer Kursaal)

gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schleiden vom 16. Juli 2026

Präambel

Das Kurhaus Gemünd dient als Veranstaltungsstätte für Kultur, Bildung, Tourismus, Begegnung und gesellschaftliches Leben. Es trägt zur Stärkung des Kurortes Gemünd und der gesamten Nationalparkhauptstadt als Erholungs-, Lebens- und Erlebnisraum bei. Die Nutzung des Kurhauses hat sich an dieser Zweckbestimmung sowie am besonderen Schutzbedürfnis des Kurgebietes zu orientieren.

Zweckbestimmung und zulässige Nutzungen

Das Kurhaus Gemünd ist eine öffentliche Veranstaltungsstätte der Stadt Schleiden. Es dient als Ort der Kultur, Bildung, Begegnung und des gesellschaftlichen Austauschs sowie der Förderung des Tourismus und der Attraktivität des Kurortes Gemünd sowie der gesamten Stadt Schleiden mit ihren 18 Orten.

Die Nutzung des Kurhauses hat auch aufgrund seiner Lage dem besonderen Charakter des Kurgebietes als Ort der Erholung, Gesundheit, Gastlichkeit und Lebensqualität sowie Begegnung, Kultur und des gesellschaftlichen Austauschs Rechnung zu tragen. Veranstaltungen sollen zu einem positiven Erscheinungsbild von Kurort und Nationalparkhauptstadt beitragen und deren kulturelle, gesellschaftliche und touristische Entwicklung fördern.

Gewünscht sind demnach explizit folgende Veranstaltungen:

- Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen,
- Ausstellungen, Messen, Foren/Märkte und Präsentationen,
- Tagungen, Seminare, Vorträge, Schulungen und sonstige Bildungsveranstaltungen,
- Veranstaltungen von Verbänden, Institutionen, Vereinen, Schulen und öffentlichen Einrichtungen,
- Brauchtum, Karneval und Kirmes,
- Empfänge, Ehrungen und repräsentative Veranstaltungen,
- Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstage und vergleichbare private Familienfeiern,
- touristische und standortbezogene Veranstaltungen und,
- sonstige Veranstaltungen, die dem Charakter eines Kurortes und der Zweckbestimmung des Kurhauses entsprechen.

Andere bzw. weitere Veranstaltungen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern sie mit der Zweckbestimmung des Kurhauses sowie dem Erholungs- und Aufenthaltscharakter des Kurgebietes vereinbar sind.

Ausgeschlossen sind insbesondere die Nutzungen für Veranstaltungen und Formate,

- die aufgrund ihrer Ausrichtung, Charakter, Lautstärke, Besucherstruktur oder ihres zu erwartenden Störpotenzials mit dem besonderen Ruhe- und Erholungscharakter des Kurggebietes nicht vereinbar sind,
- bei denen mit erheblichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder des Umfeldes zu rechnen ist,
- die zu erheblichen Beeinträchtigungen für Anwohner, Kurgäste oder den Betrieb des Kurggebietes führen können,
- die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen,
- die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit erheblich zu beeinträchtigen, mit verfassungsfeindlichen Zielen sowie extremistische und diskriminierende Veranstaltungen,
- deren Charakter überwiegend auf Alkoholkonsum, Partybetrieb oder Vergnügungsbetrieb ausgerichtet ist und
- die überwiegend als Diskotheken-, Party- oder Eventveranstaltungen durchgeführt werden.

Explizit ausgeschlossen sind demnach:

- sogenannte Mallorca-, Ballermann-, Après-Ski- oder vergleichbare Partyformate und gewerbliche Risikoveranstaltungen, Bierfeste mit Eventcharakter, Saufpartys, Partys, Junggesellenabschiede, Clubnächte, Diskothekenbetrieb, Techno- und EDM-Partys, Halloween-Partys mit Eventcharakter, Flatrate- oder All-inclusive-Partys, Großveranstaltungen mit überwiegendem Eventcharakter, Erotikveranstaltungen, Stripshows, Wet-T-Shirt-Contests, Glücksspielveranstaltungen, Wettveranstaltungen, Fight Nights, Boxgalas, Verkaufsveranstaltungen mit aggressivem Vertrieb

Entscheidungsvorbehalt

Ein Anspruch auf Überlassung des Kurhauses besteht nicht. Die Betreiberin entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Hauses im Rahmen der erlassenen Satzung und ihrer Anlagen sowie des besonderen Schutzbedürfnisses des Kurggebietes.